

### **Kostendämpfungspauschale ab 2017**

Sehr geehrte(r) Beihilfeberechtige(r),

für alle Beihilfen zu Rechnungen mit Rechnungsdatum des Jahres 2017 ist - unabhängig davon, ob die Aufwendungen tatsächlich im Jahr 2017 oder noch im Jahr 2016 entstanden sind - die Kostendämpfungspauschale des Jahres 2017 einzubehalten.

Diese Regelung wurde bereits mit der Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) zum 01.01.2016 eingeführt (vgl. § 12a BVO und unser Infoschreiben von Januar 2016). Doch erst im Jahr 2017 sind jetzt die Auswirkungen zu erkennen.

Das heißt - bei Rechnungen mit Rechnungsdatum 2017 wird nicht mehr unterschieden, in welchem Jahr die Aufwendungen entstanden sind. Eine Aufteilung der Rechnungen bezüglich der Kostendämpfungspauschale für verschiedene Jahre kann damit ebenso entfallen.

In diesem Zusammenhang muss wiederholt darauf hingewiesen werden, dass die Höhe der Kostendämpfungspauschale von der aktuellen Besoldungsgruppe, vom Ruhegehaltssatz und von der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder abhängig ist. Veränderungen der maßgebenden Verhältnisse sind der Beihilfestelle mitzuteilen. Eine Mitteilung an die gehaltsabrechnende Stelle beim Personalamt bzw. beim Schulamt genügt wegen der aus Datenschutzgründen getrennten Aktenführung nicht. Genauso erfährt die Beihilfestelle auch nur von Ihnen selbst, wenn die Wohnadresse oder die Bankverbindung geändert werden muss. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Beihilfestelle